



Bericht des Bundesvorstandes

zur Lage und Entwicklung der Rentenversicherung

Alexander Gunkel

Vorsitzender des Bundesvorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Bundesvertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Bund
Freiburg, am 22. Juni 2022

Es gilt das gesprochene Wort!

Abrufbar auch unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

Folie 1
Titelfolie

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

in der Chronologie der gesetzlichen Rentenversicherung ist 2022 ein besonderes Jahr, denn zu Jahresbeginn ist die gesetzliche Rentenversicherung, wie wir sie heute kennen mit lohnbezogenen, dynamisierten Renten, 65 Jahre alt geworden. Bei anderen würde man jetzt über den baldigen Ruhestand nachdenken. Aber darum kann es bei unserer Jubilarin natürlich nicht gehen, zumal sie trotz herausfordernder Zeit weiter gut in Form ist. Wir wollen vielmehr heute auf die 65 Jahre seit der großen Rentenreform 1957 zurückblicken und dazu wird gleich Frau Präsidentin Roßbach vortragen.

Ich will mich in meinem Vortrag auf die Gegenwart konzentrieren, die auch viel Berichtenswertes bietet, und beginne meinen Bericht wie an dieser Stelle üblich mit der derzeitigen Finanzlage.

Folie 2
Arbeitsmarktentwicklung 2019 - 2022

Die Finanzlage der Rentenversicherung wird maßgeblich von der Situation am Arbeitsmarkt bestimmt. Erfreulicherweise hat sich der Arbeitsmarkt nach dem massiven Einbruch im zweiten Quartal 2020 schnell erholt. Nach den aktuellen Hochrechnungen der Bundesagentur für Arbeit gingen in Deutschland im März 2022 sogar mehr Menschen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach als je zuvor in einem März. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die für uns relevante Beschäftigung noch bis 2023 ansteigt und erst danach demografisch bedingt zurückgeht.

Zugleich hat die Kurzarbeit bereits im vergangenen Jahr stark abgenommen und auch die Arbeitslosigkeit ist insgesamt deutlich zurückgegangen. Die Zahl der Beziehenden von Arbeitslosengeld, für

die Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt werden, ist relativ gesehen sogar noch stärker gesunken.

Folie 3
Wichtige Beitrags-
einnahmen 2020
und 2021

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die beschriebene Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist auch an den Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung gut zu erkennen. So waren die Beitragseinnahmen aus Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit 2020 nur schwach gestiegen, die Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit – also für Bezieher von Arbeitslosengeld – dagegen sehr stark. Im Jahr 2021 drehten sich die Verhältnisse um: Die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit stiegen um 4 Prozent, die Beiträge von der Bundesagentur gingen dagegen um fast 9 Prozent zurück. Letztere blieben damit jedoch noch auf einem relativ hohen Niveau.

Folie 4
Wichtige Ausga-
ben 2020 und
2021

Bei den Ausgaben 2021 ist zu berücksichtigen, dass es im vergangenen Jahr keine Rentenanpassung West und – nur aufgrund der Angleichungstreppe – eine kleine Rentenanpassung Ost gegeben hat. Die Steigerung der Rentenausgaben resultierte hauptsächlich aus der Rentenanpassung 2020, aber auch aus der Demografie und anderen strukturellen Veränderungen. Der Rentenzugang beispielsweise stieg 2020 um 2,5 Prozent und 2021 um 2,6 Prozent.

Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner erhöhten sich stärker als die Rentenausgaben, da der Zusatzbeitragssatz 2021 im Schnitt höher war als 2020.

Folie 5
Endgültiges Rechnungsergebnis
2021

Im Jahr 2020 hatte sich im Rechnungsergebnis aus Einnahmen minus Ausgaben ein Minus von 3,9 Milliarden Euro ergeben. 2021 fiel das Rechnungsergebnis mit einem Plus von 1,2 Milliarden Euro wieder positiv aus. Insgesamt ist die Finanzlage der Rentenversicherung auch in der Pandemie stabil geblieben.

Folie 6
Rentenzahlungen

Meine Damen und Herren,

bevor ich mit den Projektionen zur mittelfristigen Finanzentwicklung fortfahre, wende ich mich jetzt aktuellen Herausforderungen für die Arbeit unserer Rentenversicherungsträger zu. Ich beginne mit einem kurzen Hinweis, der mit dem Krieg in der Ukraine und dem Zahlungsverkehr zu tun hat.

Die Sanktionen gegen russische Banken haben Auswirkungen auf den internationalen Zahlungsverkehr. Dies betrifft auch die Zahlung von Renten in die Ukraine, nach Russland und Weißrussland, die in einigen Fällen unterbrochen ist. Die Deutsche Rentenversicherung zahlte im Mai über den Renten Service der Deutschen Post 1031 Renten auf Bankkonten in Russland und Weißrussland und gut 218 Renten in die Ukraine. Nach den uns vorliegenden Informationen konnten Ende Mai zunächst 830 Rentenzahlungen nicht zugestellt werden, darunter 6 in die Ukraine.

Die betroffenen Rentnerinnen und Rentner sind informiert worden. Wir arbeiten zusammen mit dem Renten Service und den Banken weiter daran, Lösungen für die betroffenen Personen zu finden.

Folie 7
Grundrentenzu-
schlag

Meine Damen und Herren,

ein zweites Thema, das die Träger vor große technische und personelle Herausforderungen stellt, ist die Umsetzung des Grundrentengesetzes. Das Grundrentengesetz ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft und mit der rückwirkenden Auszahlung der Grundrentenzuschläge wurde am 1. Juli 2021 bei allen Trägern begonnen.

Trotz der immensen technischen Herausforderungen, die an das Ausmaß der Programmierarbeiten für die Rentenreform im Jahre 1992 heranreichen, trotz Personalknappheit und der erforderlichen Umsetzung inmitten der Corona-Pandemie, ist es allen Beteiligten mit viel Engagement gelungen, das Vorhaben auf den Weg zu bringen.

Bislang sind fast die Hälfte von rund 26 Millionen Bestandsrenten aufgerufen worden. Bis Juni wurden zur Berechnung des Grundrentenzuschlags über eine Million Datensatzanfragen an die Finanzverwaltungen übersandt und mit einer durchschnittlichen Antwortzeit von unter drei Tagen vollmaschinell beantwortet. Insgesamt liegt die Rentenversicherung damit im Zeitplan. Das Aufrufen aller Bestandsrenten wird bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Da die Überprüfungen der Renten in einer bestimmten Reihenfolge erfolgen, sind die bereits festgestellten Grundrentenzuschläge noch nicht repräsentativ – bearbeitet sind bislang Neuanträge, Renten an Grundsicherungsbeziehende und die ältesten Jahrgänge. Statistisch belastbare Daten zur durchschnittlichen Höhe der Zuschläge

und der Betroffenenquote werden daher erst im weiteren Verlauf dieses Jahres vorliegen.

Folie 8
Rentenanpassungen
2021 und
2022

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

damit komme ich zur aktuellen Rentenanpassung und den gerade verabschiedeten gesetzlichen Neuregelungen, die direkte Wirkungen auf die Rentenausgaben entfalten.

Die Rentenanpassung zum 1. Juli dieses Jahres steht nun unmittelbar bevor. Die Renten West werden um 5,35 Prozent erhöht, die Renten Ost um 6,12 Prozent. Dies ist die größte Rentenerhöhung seit annähernd 4 Jahrzehnten.

Erst vor kurzem ist die gesetzliche Grundlage für diese Rentenanpassung, das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand, im Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden. Das Gesetz beinhaltet mehrere Änderungen an den Regeln zur Rentenanpassung, sowohl für 2022 als auch für die Folgejahre.

Zunächst möchte ich auf die beschlossene Reaktivierung des Nachholfaktors eingehen. Dazu ein Blick in die jüngere Gesetzgebung: Bis 2018 wurde eine unterbliebene Rentenkürzung mit den folgenden Rentenanpassungen verrechnet. Mit der Einführung der doppelten Haltelinie für Beitragssatz und Rentenniveau bis zum Jahr 2025 wurde dieser sogenannte Nachholfaktor bis 2025 ausgesetzt. Dies führte, nachdem 2021 aufgrund der Rentengarantie eine Rentenkürzung unterblieben war, zu einer politischen Debatte. Im

Ergebnis wird der Nachholfaktor mit dem aktuellen Gesetz zur Rentenanpassung nun vorzeitig wieder eingesetzt. Seine vorzeitige Wiedereinführung hat zur Folge, dass die Rentenanpassung 2022 um 1,17 Prozent niedriger ausfällt. Der 2021 entstandene Nachholbedarf ist damit vollständig abgebaut.

Folie 9
Veränderungen
an der Rentenan-
passungsformel

Das Gesetz zur Rentenanpassung beinhaltet noch weitere Maßnahmen. Eine eher technische Umstellung betrifft den Nachhaltigkeitsfaktor. Mit dieser Umstellung wird eine Quelle für größere Schwankungen der Rentenanpassungen beseitigt, was wir begrüßen.

Eine weitreichendere Umstellung zielt darauf ab, zumindest vorübergehend die bisherigen Faktoren der Rentenanpassungsformel zu ersetzen. Die aktuell geltende Regel berücksichtigt bei der Rentenanpassung neben der Lohnentwicklung auch Änderungen der demografischen Verhältnisse und des Beitragssatzes, sofern ein Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nicht unterschritten wird. Die neue Regel bezieht sich dagegen nun ausschließlich und direkt auf das Rentenniveau: Der aktuelle Rentenwert wird danach stets so festgelegt, dass ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent erzielt wird. Von der Grundidee her gleicht diese Anpassungsformel eher der früheren Nettolohnanpassung, die bis Ende der 90er Jahre galt, im Unterschied dazu jedoch ohne die damalige Berücksichtigung der Steuerabzüge.

Die Umstellung auf diese neue Formel erfolgt, nachdem das Mindestsicherungsniveau mit der alten Formel erstmalig erreicht wird

und gilt zunächst nur bis 2025. Allerdings soll das Mindestsicherungsniveau laut Koalitionsvertrag auch längerfristig beibehalten werden.

Folie 10
Veränderungen im
EM-Rentenbe-
stand

Die zweite bedeutende Maßnahme im aktuell verabschiedeten Gesetz ist die Leistungsausweitung im Erwerbsminderungsrentenbestand. Ziel ist es, die Verlängerungen der Zurechnungszeit, wie sie seit 2014 stufenweise vorgenommen wurden, pauschaliert mit 2 Abstufungen auf den Rentenbestand zu übertragen. Davon profitieren ca. 3 Millionen Rentnerinnen und Rentner, deren Erwerbsminderungsrenten in den Jahren 2001 bis 2018 begonnen haben.

Die Höhe der Zuschläge wurde laut Bundesregierung durch den gesetzten finanziellen Rahmen begrenzt. Die Anhebung beginnt nach dem Gesetz Mitte 2024 und wird Mehrausgaben von zunächst jährlich 2,6 Mrd. EUR auslösen. Der Auszahlungsbeginn im Jahr 2024 ermöglicht es uns, die laufenden Großprojekte in der gesetzlichen Rentenversicherung – die Grundrentenzuschläge und die Angleichung der Renten Ost an West 2024 – vorher abzuschließen. Dennoch bindet die Umsetzung der Maßnahme Ressourcen, die in diesem Zeitraum nicht mehr für die dringend notwendige Erneuerung unseres Kernsystems zur Verfügung stehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Folie 11
Bisherige Sonder-
zahlungen des
Bundes

im Zuge der doppelten Haltelinien wurden im Jahr 2018 Sonderzahlungen des Bundes eingeführt, die laut Gesetzentwurf für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent vorgesehen waren. Darüber hinaus sollte mit ihnen die unterjährige Liquidität

der allgemeinen Rentenversicherung gestützt werden, indem die Sonderzahlungen nicht bei der Bestimmung des Beitragssatzes zu berücksichtigen waren und daher einen zusätzlichen Puffer oberhalb der Mindestrücklage darstellten.

Es handelte sich um 4 Zahlungen à 500 Mio. EUR in den Jahren 2022 bis 2025 plus deren Dynamisierung. Diese Sonderzahlungen wurden mit dem Rentenpaket I und dem Haushaltsgesetz 2022 nachträglich abgeschafft. Erste monatliche Raten davon wurden der Rentenversicherung in 2022 vor der Rücknahme durch das Haushaltsgesetz bereits gezahlt und sind nun dem Bund sogar wieder zu erstatten.

Die Rentenversicherung wendet sich entschieden gegen diese kurzfristige und haushaltspolitisch motivierte Kürzung, denn mit der Verlässlichkeit von Zusagen steht und fällt das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung. Dies gilt umso mehr für Zusagen des Bundes.

Folie 12
Mittelfristige Finanzentwicklung:
Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage

Wir sehen die finanziellen Folgen der Streichung der Sonderzahlungen mit Sorge, weil dadurch der Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage beschleunigt wird und die unterjährigen Liquiditätsrisiken der Rentenversicherung in den nächsten Jahren wachsen. Die Nachhaltigkeitsrücklage soll konjunkturellen und saisonalen Schwankungen der Einnahmen begegnen und wird angesichts der kaum vorhersehbaren Wirtschaftsentwicklung in Zeiten der anhaltenden Corona-Pandemie und des Kriegs gegen die Ukraine umso mehr benötigt.

Um liquiditätssichernde Maßnahmen möglichst sicher auszuschließen, fordert die Rentenversicherung einmal mehr eine höhere Mindestrücklage als die derzeitige Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben. Die Rentenversicherung unterstreicht deshalb noch einmal ihre Forderung nach einer Anhebung der Mindestrücklage, möglichst kombiniert mit einem anderen Auszahlungsrhythmus der Bundesmittel, um unterjährige Schwankungen besser abfedern zu können. Diese Forderung findet eine breite Unterstützung, auch vom Sozialbeirat der Bundesregierung und von der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“.

Folie 13
Koalitionsvertrag:
Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Koalitionsvertrag sieht auch den Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Dieser soll noch 2022 erfolgen, und zwar in Form einer ersten Zahlung in Höhe von 10 Milliarden Euro an die Rentenversicherung. Bisher fehlt es dazu an offiziellen Aussagen zur näheren Ausgestaltung.

Nach Presseberichten plant die Bundesregierung, die Nachhaltigkeitsrücklage – Ende Mai 40,4 Milliarden Euro – in eine Liquiditätsreserve umzuwandeln, die bei der Bundesbank zinsfrei verwahrt werden kann. Die Rentenversicherung würde diesen Schritt grundsätzlich begrüßen, sofern es sich dabei um eine freiwillige Anlageoption handelt, um Negativzinsen vermeiden zu können. Denn angesichts des inzwischen wieder positiven durchschnittlichen Zinssatzes bei Neuanlagen würde eine Pflicht zur zinsfreien Einlage bei der Bundesbank faktisch zu einem Zinsverlust für die Rentenversicherung führen.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung nach den Presseberichten auch die Einrichtung eines Stabilitätsfonds, der sich aus Bundesmitteln und Beitragsgeldern speisen und längerfristig agieren soll. Auch der Stabilitätsfonds soll von der Bundesbank verwaltet werden.

Sowohl bei der Liquiditätsreserve als auch beim Stabilitätsfonds handelt es sich um Mittel, die zu einem großen Teil von den Beitragszahlenden zweckgebunden aufgebracht werden. Die Rentenversicherung legt daher großen Wert darauf, dass Grundsatzentscheidungen über die Anlage dieser Mittel auch weiterhin von den zuständigen Gremien der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen werden.

Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung auf, die Rentenversicherung bei der Vorbereitung der teilweisen Kapitaldeckung einzubeziehen. Gerade vor Hintergrund der offenbar bereits fortgeschrittenen Planungen erwarten wir, dass dies nunmehr sehr zeitnah geschieht. Ein so umfassendes Projekt wie die teilweise Kapitaldeckung der Rentenversicherung darf nicht erfolgen, ohne die Rentenversicherung und die Versicherten und Arbeitgeber, die sie finanzieren und auf ihre Leistungen angewiesen sind, angemessen zu beteiligen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

soweit der Blick auf die aktuellen Herausforderungen. Damit wende ich mich der weiteren Finanzentwicklung zu. Welche Entwicklung

ist 2022 und mittelfristig unter Berücksichtigung der verabschiedeten Maßnahmen zu erwarten? Im Folgenden werde ich mich, wie an dieser Stelle üblich, auf die allgemeine Rentenversicherung beschränken.

Die Entwicklung der Finanzen bei den Einnahmen wird wie bereits erwähnt durch die Beiträge aus beitragspflichtiger Erwerbstätigkeit dominiert, die gut zwei Drittel unserer Einnahmen ausmachen. Maßgebend dafür sind hauptsächlich die Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme einerseits und des Beitragssatzes andererseits.

Folie 14
Erwartete Entwicklung der Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit

Auf Basis der Eckwerte der Bundesregierung gehen wir davon aus, dass sich die Bruttolohn- und -gehaltssumme 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 Prozent erhöht und die Zuwachsraten sich bis 2026 auf ein Niveau von 2,6 Prozent einpendeln. Dabei nimmt die beitragspflichtige Beschäftigung ab 2024 ab. Der erwartete Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme beruht somit auf dem erwarteten Lohnzuwachs von jährlich 3 Prozent. Die Rentenerhöhungen aber folgen – zeitverzögert und etwas gedämpft – dem Lohnzuwachs. Im Ergebnis wird die für die Beitragseinnahmen grundsätzlich relevante Bruttolohn- und -gehaltssumme den Annahmen gemäß etwas weniger stark steigen als die Rentenausgaben, so dass es voraussichtlich 2025 zu einem Beitragssatzanstieg kommt.

Folie 15
Erwartete Entwicklung der Bundeszuschüsse

Die Bundeszuschüsse werden im Mittelfristzeitraum entsprechend den gesetzlich verankerten Fortschreibungsregeln steigen, und zwar annähernd im Gleichklang mit den Beitragseinnahmen.

Uns ist bewusst, dass die Corona-Pandemie und die Folgen des Kriegs gegen die Ukraine den finanziellen Spielraum des Bundes 2022 und mittel- bis langfristig einengen. Im kommenden Jahr plant die Bundesregierung auch, die grundgesetzliche Schuldenbremse wieder einzuhalten. Langfristig ist der Bund zudem zur Tilgung der zusätzlich aufgenommenen Kredite verpflichtet.

Zukünftige Konsolidierungsmaßnahmen im Bundeshaushalt dürfen aber nicht zu Lasten der Sozialversicherungen gehen, die bereits durch die wirtschaftlichen Folgen der Krisen belastet sind. Wir legen insbesondere Wert darauf, dass uns übertragene gesamtgesellschaftliche Aufgaben beziehungsweise nicht beitragsgedeckte Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch sachgerecht aus Steuermitteln finanziert werden. Dies würde sich dämpfend auf den Beitragssatz auswirken.

Meine Damen und Herren,

Folie 16
Erwartete Entwicklung der Rentenausgaben

bei den Ausgaben stehen wie bereits erwähnt die Rentenausgaben an erster Stelle. Ihre Entwicklung zeigt das Diagramm. Obwohl die ersten geburtenstarken Jahrgänge im Rentenzugang bereits spürbar sind, geht bisher nur ein kleinerer Teil des Anstiegs auf demografische Veränderungen zurück, der größte Teil entfällt auf die Rentenanpassungen. Bei den Ausgaben an zweiter Stelle stehen die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner, deren Entwicklung von den Rentenausgaben und vom Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt wird.

Folie 17
Mittelfristige Fi-
nanzentwicklung:
Verlauf von Bei-
tragssatz und
Rentenniveau

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen der Bundesregierung und ihrer Wirtschaftsannahmen erwarten wir, dass das Rentenniveau im kommenden Jahr leicht zurückgeht. Es wird 2023 nur noch knapp über 48 Prozent liegen. 2024 und 2025 wird es dann durch die Haltelinie beziehungsweise durch die neue Rentenanpassungsformel bei 48 Prozent fixiert.

2025 laufen nach geltendem Recht die Regelungen zu den Haltelinien aus und sind ab 2026 nicht mehr maßgebend. Nach den Berechnungen sinkt dann das Rentenniveau.

Der Beitragssatz steigt 2025 und 2026 voraussichtlich an. Die Haltelinie für den Beitragssatz von 20 Prozent wird jedoch nach den Vorausberechnungen auf der Basis der Annahmen der Bundesregierung nicht erreicht.

Ohne Folie

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wie schon oft in ihrer Geschichte befindet sich die Rentenversicherung offenbar in einer Phase, in der einige ihre Leitideen – unter anderem ein ausreichendes Rentenniveau, die dynamische Rente und das Umlageverfahren – überprüft und möglicherweise angepasst werden.

Für die Rentenversicherung ist es in den kommenden Debatten essentiell, dass sie ihre 1957 vorgesehene Funktion als grundlegender Pfeiler der Alterssicherung Erwerbstätiger auch in Zukunft ausüben kann und weiterhin Akzeptanz bei den Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden findet. Wir bleiben zuversichtlich, dass dies

gelingt, da sich die Rentenversicherung immer wieder als äußerst anpassungsfähig erwiesen hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.